

# BE\_ZIVILSTRAF SK 2024 128 vom 10. Dezember 2024

BE Obergericht, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2024\\_128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_128)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2024 128 du 10 décembre 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2024 128 del 10 dicembre 2024

## Regeste

gewerbmässiger Diebstahl, mehrfacher Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung etc. | Strafgesetz

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) sprach A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 10. November 2023 ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten von der Anschuldigung des Diebstahls frei (pag. 1120, Ziff. I. erstinstanzliches Urteil). Hingegen erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten des gewerbmässigen Diebstahls, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der Hehlerei, teilweise versucht begangen, sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum) schuldig. Sie verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 3 Jahren und unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 246 Tagen, zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00, zu einer Landesverweisung von 5 Jahren sowie zu den gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 13'221.90 (pag. 1120 ff., Ziff. II. erstinstanzliches Urteil). Im Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung von Schadenersatz an mehrere Privatkläger/innen und traf weitere Verfügungen (pag. 1123 f., Ziff. IV. erstinstanzliches Urteil).

### E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldeten der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, mit Schreiben vom 17. November 2023 (pag. 1142) und die Regionalstaatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland mit Schreiben vom 20. November 2023 (pag. 1144) fristgerecht Berufung an. Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 7. März 2024 (pag. 1226 f.) erklärte die Generalstaatsanwaltschaft mit Eingabe vom 26. März 2024 form- und fristgerecht die Berufung, beschränkt auf die Strafzumessung und die Dauer der Landesverweisung (pag. 1243 ff.). Der Beschuldigte erklärte mit Eingabe vom 27. März 2024 ebenfalls form- und fristgerecht die Berufung, beschränkt auf die Verurteilung zu einer Landesverweisung von fünf Jahren (pag. 1246 f.). Gestützt auf die Verfügung vom 28. März 2024 (pag. 1249 ff.) teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 3. April 2024 mit, sie beantrage kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten (pag. 1260 f.). Der Beschuldigte verzichtete mit Schreiben vom 22. April 2024 aufgrund der selbstständigen Berufung auf die Erklärung einer Anschlussberufung und beantragte kein Nichteintreten auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1266). Die Straf- und Zivilkläger/innen 1-5 sowie die

Zivilklägerinnen 1-3 liessen sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. pag. 1269). Nach allseitiger Gewährung des rechtlichen Gehörs stellte die Kammer mit Beschluss vom 30. September 2024 die Rechtskraft einzelner

### **E. 3**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurde oberinstanzlich ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 1406 f.), ein aktueller Betreibungsregisterauszug (pag. 1317 ff.), eine Bestätigung über den aktuellen und vergangenen Sozialhilfebezug bei der Abteilung Sozialen der Stadt C. \_\_\_\_\_ (pag. 1381 ff.) und im Hinblick auf die Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung ein Bericht des Staatssekretariats für Migration SEM (pag. 1324 f.) sowie ein Bericht des Migrationsdienstes der Stadt C. \_\_\_\_\_ (pag. 1330 f.) eingeholt (vgl. pag. 1298). Ein aktueller Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten konnte nicht eingeholt werden, zumal er am 3. November 2024 und damit kurz vor der oberinstanzlichen Verhandlung in einem anderen Verfahren erneut in Untersuchungshaft genommen wurde. Auf die Einholung eines Führungsberichts des Regionalgefängnisses C. \_\_\_\_\_ wurde verzichtet. Schliesslich wurden bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland die Akten \_\_\_\_\_ (5 Dossiers à total 87 Seiten) und \_\_\_\_\_ ediert. Der Beschuldigte wurde an der oberinstanzlichen Verhandlung aus dem Gefängnis zugeführt und unter Beizug einer Deutsch-Bulgarisch-Übersetzerin ergänzend vernommen (pag. 1414 ff.). Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ reichte an der oberinstanzlichen Verhandlung zudem diverse medizinische Berichte im Zusammenhang mit einem Fahrradunfall und eines daraus folgenden Beinbruchs des Beschuldigten ein, die von der Kammer zu den Akten erkannt wurden (pag. 1412 f. und pag. 1429 ff.).

### **E. 4**

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Verhandlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 1442):  
I. Es sei festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz betreffend den Freispruch und die Schuldprüche (Ziff. I sowie Ziff. II.1.-II.6.) in Rechtskraft erwachsen ist. II. A. \_\_\_\_\_ sei in Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.